

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 704/70

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Helene M a [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin aus Art. VI BEG-Schluß verneint. Nach seiner Überzeugung ist eine Schädigung unter Mißachtung der Menschenrechte (Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluß) nicht feststellbar.

Diese Entscheidung beruht auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt.

80

- 3 -

Weder der in § 210 Abs. 2 EGG unschriebenen Gründe
für die Zulassung der Revision liegt nicht vor. Auch
die Beschwerde zeigt keinen solchen auf. Ihre Angriffe
gegen die Beweiswürdigung im Berufungsurteil sind unzu-
lässig. Der Einwand, § 176 Abs. 1 EEG sei verletzt, rich-
tet sich gegen das Verfahren im Berufungsrechtzug. Er
rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision; auf
BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 62 wird hinge-
wiesen.

Mai

Konkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)